

§ 11.

Folgende Vermerke sind gegebenenfalls dem Preise beizufügen:

- b = der Verleger erklärt, nur bar zu liefern;
- n = der Einband wird nicht oder nur verkürzt rabattiert oder der Rabattsatz für den Einband ist vom Verleger nicht mitgeteilt;
- nn = in laufender Rechnung wird nur ein niedrigerer Rabatt als 30% gewährt;
- nnn = ohne jeden Rabatt;
- † = ein Ladenpreis ist vom Verleger nicht genannt, sondern von der Bibliographischen Abteilung durch Aufschlag gewonnen; in der Regel soll rund die Hälfte des vom Verleger angegebenen Nettopreises aufgeschlagen werden.

§ 12.

Nicht aufgenommen werden:

- a) in der Regel solche Werke, die nicht innerhalb eines Vierteljahres nach ihrer Ausgabe an die Bibliographische Abteilung eingesandt werden, auch wenn sie früher noch nicht im Buchhandel vertrieben wurden; Zeitschriften, wenn sie nicht binnen vier Wochen eingeschickt werden;
- b) bereits verzeichnet gewesene Werke, die ohne jede Veränderung des Titels, der Jahreszahl, des Vorwortes und des Textes oder in Form von Bänden, Lieferungen oder vollständig von neuem ausgegeben werden;
- c) verklebte Werke, falls sie von der Bibliographischen Abteilung nicht geöffnet werden dürfen;

- d) Werke mit aufgeklebter oder mit Stempel aufgedruckter Firma, falls diese bereits einmal von einer andern Firma eingesandt und in das Verzeichnis aufgenommen worden sind (vgl. § 4);
- e) Preislisten und Musterbücher, wenn sie nicht einen Gegenstand des Handels bilden;
- f) Kataloge, wenn sie nicht einen selbständigen literarischen oder künstlerischen Wert haben, also namentlich gewöhnliche Verlags-, Antiquariats-, Auktionskataloge;
- g) Erzeugnisse, die ihrer Natur nach einen Zusammenhang mit der Literatur nicht erkennen lassen;
- h) politische Tagesblätter;
- i) Werke unzüchtigen Inhalts;
- k) Kunstblätter und Kunstwerke ohne begleitenden oder erläuternden Text;
- l) Musikalien.

§ 13.

Vorstehende Bestimmungen gelten nur für die Aufnahme der Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Es sollen der Bibliographischen Abteilung Ausnahmen gestattet sein, soweit sie im Interesse des deutschen Buchhandels liegen.

§ 14.

Vertweigert die Bibliographische Abteilung die Aufnahme irgendeines Werkes, so hat sie dem betreffenden Einsender sofort Nachricht zu geben; diesem steht der Beschwerdeweg an den Vorstand des Börsenvereins offen.

Charakterköpfe aus dem Heidelberger Buchhandel.

Von J. H. Eckardt.

III. Die Nachfolger von Schwan & Goetz.

(II siehe BBl. Nr. 202 u. 203.)

Verdanken in gewissem Sinne der Firma Mohr & Zimmer die Firmen: J. C. B. Mohr in Tübingen, Ernst Mohrs Sortiment in Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung in Heidelberg, C. Winter'sche Universitätsbuchhandlung (Rochow) in Heidelberg, C. F. Winter'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig, Karl Groos Nachf. (Wieser) in Heidelberg ihre Entstehung, so ist auch die Firma Schwan & Goetz, die 1804 gleichfalls eine Konzession erhielt, die Stammutter einer großen Anzahl bedeutender Firmen in Heidelberg und auch in Baden, und es ist nicht leicht, sich durch die verwickelten Geschäftsverhältnisse hindurchzufinden.

Es ist leider nicht zu ermitteln, ob der alte Schwan noch an der Heidelberger Handlung beteiligt war, es scheint nicht der Fall, wie man aus einer Bemerkung von ihm auf ein Schreiben des berühmten Professors Frank schließen kann, wo sich Schwan bitter beschwert über die mangelhafte Ordnung im Geschäft, und aus einem späteren Schreiben, in dem er auch wiederum dringend bittet, Frank zu befriedigen, damit er bei dem Geschäft bleibt. Frank beneidet ihn auch in einem anderen Schreiben wegen der Zurückgezogenheit und Ruhe, die er sich in einer von der Natur gesegneten Stelle wie Heidelberg gönnen könne*). Wir erfahren über das Schwan & Goetz'sche Geschäft in Heidelberg wenig; es scheint keine große Bedeutung erlangt zu haben. Als Geschäftsführer war von 1814 an Karl Groos (nicht zu verwechseln mit dem Käufer des Sortiments von Winter) dort tätig, der dann 1821 das Geschäft nach dem Tode von Goetz zu eigen erwarb. Im Geschäft tätig war von 1814 bis 1817, von 1818 bis 1823 und von 1825 bis 1827 dessen Bruder Christian Theodor Groos, der dann 1827 ein eigenes Geschäft unter der Firma Christian Theodor Groos, Verlags- und Sortimentsbuchhandlung in Karlsruhe eröffnete. Das Gründungszirkular ist noch vorhanden und möge hier zum Abdruck gelangen.

*) Im Besitz des Verfassers.

Karlsruhe, L. J.-M. (Leipziger Jubilate-Messe) 1827.

Ich habe die Ehre, Ihnen durch Gegenwärtiges ergebenst anzuzeigen, daß ich von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden die allergnädigste Erlaubniß erhalten habe, in der Haupt- und Residenz-Stadt Karlsruhe eine

Verlags- und Sortiments-Buchhandlung zu errichten, und daß ich dieselbe im Laufe des Monats Juni zu eröffnen gedenke.

Die Kenntnisse, welche ich mir in den Handlungen der Herren Schwan & Goetz in Mannheim, meines Bruders Karl Groos in Heidelberg, und der Herren Schaumburg & Co. in Wien erworben habe, vereint mit dem redlichsten Sinn für Thätigkeit, Ordnung und Rechtlichkeit im Geschäfte, sowie ein nicht unbedeutender Wirkungskreis und hinreichender Fonds lassen mich das beste Gedeihen meines Etablissements hoffen.

Da ich den meisten meiner verehrlichen Herren Kollegen, durch die Beforgung der Geschäfte meines Bruders in den beiden letzten Jubilate-Messen, persönlich bekannt zu seyn das Vergnügen habe; so hoffe ich keine Fehlbitte zu thun, wenn ich Sie ersuche, mir ein Conto zu eröffnen, und meinen Namen auf Ihre Auslieferungsliste zu setzen. Bei Denjenigen, wo mir dieses Vergnügen nicht zu Theil wird, mögen mich die nachstehenden gütigen Empfehlungen bestens einführen.

Ihre Neuigkeiten bitte ich mir in der auf der Anlage bemerkten Anzahl zu übersenden, und meiner thunlichstern Verwendung für deren Absatz, so wie für den Ihres älteren Verlags, versichert zu seyn. — Wollten Sie jedoch die Güte haben, mir Anzeigen zur Insertion in die hiesige Zeitung oder Ankündigungen zur Beilegung derselben und zweckmäßigen Vertheilung, unter den auf der Anlage bemerkten Bedingungen, zu übersenden, so bitte ich, mich per Post davon in Kenntniß zu setzen, und ich werde dann meinen nicht unbedeutenden Mehrbedarf sogleich verlangen.

Meine Commissionen hatten die Güte die

Andreae'sche Buchhandlung in Frankfurt a. M. und

Herr G. Mittler in Leipzig

zu übernehmen.

In der angenehmen Hoffnung, daß Sie meinem Wunsche entsprechen werden, empfehle ich mich Ihrem gütigen Wohlwollen angelegentlichst, und ersuche Sie, von meiner Unterschrift Notiz zu nehmen.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Ch. Th. Groos